Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 62 (1979)
Heft: 9

Artikel: Die Religionen in den Verfassungen [Teil 1]
Autor: Birow, H.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412523

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Loblied auf ein Dorf

Ich sehe nur Tiere mit frommen Gesichtern.
Sie jagen im Finstern mit russigen Lichtern.
Und kommt es, dass einer den andern ertappt,
wird sogleich das Buch der Moral aufgeklappt.

Denn, ach, ihre Tugend besteht aus Verboten!
Sie züchten Gemüse mit leeren Schoten.
Sie fürchten des Samens gestaltende Kraft,
der fröhlich sein Blattwerk sich selber erschafft.

Sie stutzen die Zweige mit stumpfen Scheren,
den lichtwärt'gen Trieben das Wachstum zu wehren.
Sie leugnen des Geistes bezwingende Macht,
der jegliches Leben zum Wirken entfacht.

O, frommes Gesindel, des Teufels Braten,
er schmort in der Pfanne der fehlenden Taten!
Was nützt den Gescheiten das bleischwere Wissen,
wenn sie die Schenkel von Dirnen küssen?

«Mein Hänschen ist anders!» Man kennt das Gebet!
Auch er hat die Kolik der falschen Diät!
O, sie sind Meister der Unschuldslügen!
Wer lehrte dein Söhnchen, so fromm zu betrügen?

Adolf Bossart

Die Religionen in den Verfassungen

Da in der Schweiz in absehbarer Zeit eine Totalrevision der Bundesverfassung erfolgen soll, und auch bereits von einer Expertenkommission ein Entwurf unterbreitet wurde, beginnt nun in verschiedenen Bevölkerungskreisen eine Diskussion über diesen Entwurf. Während von Arbeitnehmerseite und Umweltschützern der Entwurf als freiheitlich und fortschrittlich begrüsst wurde, wird er von Unternehmern oder zumindest von deren Organisationen als zu freiheitlich abgelehnt, denn die Ewiggestrigen sterben bekanntlich nicht aus...

Wir als Freidenker müssen uns Gedanken machen, ob die volle Glaubens- und Geistesfreiheit auch in der kommenden neuen Verfassung garantiert ist, da kirchliche Kreise (gleich welcher Konfession) versuchen werden, erneut ihre Vorrechte zu verankern. Wie es mit der Glaubens- und Religionsfreiheit in den Verfassungen der uns umgebenen Ländern geregelt ist, vermittelt uns ein Studium der Artikel, die Religions- und Glaubensfragen behandeln.

● Beginnen wir mit der Schweiz: In der jetzigen Verfassung wird volle Glaubens- und Religionsfreiheit gewährt. Dass diese Freiheit von einigen Sekten zu ihrem Vorteil skrupellos ausgenutzt wird, steht auf einem anderen Blatt. In der Verfassung hat sogar der Bund das Recht einzugreifen, wenn kirchliche Stellen sich anmassen sollten, Rechte der Bürger in irgendeiner Weise zu schmälern. Auch kann der Bund geeignete Massnahmen treffen, sollten einzelne Religionsgemeinschaften miteinander in Streit geraten.

● In der Bundesrepublik Deutschland gewährt das «Grundgesetz» ebenfalls volle Religions- und Glaubensfreiheit. Ebenfalls heisst es, dass keiner wegen seiner religiösen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Ferner besagt ein Artikel, dass die Erziehungsberechtigten bestimmen können, ob ihr Kind am Religionsunterricht teilnehmen soll oder nicht. (Dass gerade in ländlichen Gegenden Eltern es scheuen, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden, besteht in der Furcht, in irgendeiner Form Schaden zu erleiden).

● In der französischen Verfassung von 1958 ist zwar festgehalten, dass Kirche und Staat formell getrennt sind, aber sie betont auch die Achtung, die der Staat einem jeden Glauben entgegenbringt.

● In der italienischen Verfassung ist zwar keine ausdrückliche Berufung auf Gott zu finden, aber dafür im Lateranvertrag und im Konkordat (beide abgeschlossen mit dem Vatikan) um so mehr. Alle Vergünstigungen, die in diesen Verträgen der katholischen Kirche gewährt wurden, werden vom Staat garantiert.

● Spanien hat zwar nach seiner neuesten Verfassung, die vor einiger Zeit vom Volk gutgeheissen wurde, die starre Form der katholischen Staatsreligion gelockert. Andersgläubige werden nicht mehr wie früher verfolgt, aber die katholische Kirche hat wenige von ihren Machtbefugnissen verloren.

● Portugal kennt zwar in der Verfassung eine Trennung von Kirche und Staat, aber in den Konkordatsverträgen mit der katholischen Kirche sind soviele Vergünstigungen enthalten, dass ein Widerspruch besteht.

● Irland, das ja eine überwiegend katholische Bevölkerung hat, gewährt dem Katholizismus alle nur erdenklichen Vorrechte, lässt aber andererseits auch den protestantischen Glaubensbekenntnissen einige Freiheiten. Irland, das Jahrhunderte lang von England unterdrückt wurde, wollte nicht in der gleichen Weise religiöse Minderheiten unterdrücken.

● England anerkennt in seiner Verfassung die Anglikanische Kirche als Staatskirche. Es können dort z.B. Katholiken oder deren Ehegatten niemals König oder Königin werden. Schottland anerkennt die schottische Presbyterianische Kirche als seine Staatskirche.

● In den skandinavischen Ländern ist die Evangelisch-Lutherische Religion zur Staatsreligion erklärt worden. Könige und Mitglieder des Staatsrates müssen dieser Religion angehören. In Schweden hat der König das Recht, Bischöfe zu ernennen, und der Reichstag erlässt die Kirchengesetze. Aber auch andere Glaubensgemeinschaften sind zugelassen.

Auch in Norwegen muss ausser dem König zumindest die Hälfte des Staatsrates der Staatskirche angehören. Die Glaubensfreiheit wird in der Verfassung nicht erwähnt, wird sogar etwas eingeschränkt, indem Eltern, die der Staatsreligion angehören, ihre Kinder in der selben erziehen müssen.

Island hat in seiner Verfassung sogar eine Bestimmung, dass Einwohner, die keiner Religionsgemeinschaft angehören (also Freidenker), einen Betrag, der etwa die Höhe der üblichen Kirchensteuer ausmacht, an die Universität der Republik abzuführen haben.

● Die niederländische Verfassung sichert den verschiedenen Religionsgemeinschaften finanzielle Hilfe zu, und in den Eidesformen bei den Gerichten kann der Eid entweder auf Bezugnahme auf Gott, aber auch in weltlicher Form abgelegt werden.

● Die belgische Verfassung ist in bezug auf Religionsfragen wohl eine der freiheitlichsten in Westeuropa. Der Staat unterlässt jegliche Einmischung in kirchliche Dinge, nur religiöse Veröffentlichungen sind dem Pressegesetz unterstellt. Die von den Religionsgemeinschaften erlassenen Feiertage werden vom Staat nicht offiziell geschützt. Auch besagt ein Artikel, dass eine zivilrechtliche Trauung auf jeden Fall vor einer eventuellen kirchlichen vorzunehmen ist.

● Die österreichische Verfassung ist in bezug auf Eidesleistung der holländischen ähnlich: Der Eid kann unter kirchlicher oder weltlicher Form geleistet werden. Auch gewährt die Verfassung keiner Religionsgemeinschaft irgendwelche Vorteile.

● Die Orthodoxe Kirche, die früher vornehmlich im zaristischen Russland machtbeherrschend war, ist eigentlich in Europa heute nur noch in Griechenland als Staatsreligion anerkannt. Sie geniesst alle Vorrechte. Andererseits ist gegenüber früheren Zeiten auch Andersgläubigen die Ausübung des Kults gestattet.

● In den Sozialistischen Ländern Europas sind Kirche und Staat generell getrennt. Glaubens- und Gewissensfreiheit wird zugestanden, aber politische Organisationen auf religiöser Grundlage sind verboten, ebenso der Missbrauch von Religion zu politischen Zwecken. Die Zivilehe ist obligatorisch. Auch im Schulwesen besteht strikte Trennung. Antireligiöse Propaganda ist in den meisten Ländern erlaubt. Für freireligiöse Feiern (Jugendabschlussfeiern) gewährt der Staat finanzielle Beihilfen.

Da es sehr schwer ist, von den vorgenannten Ländern mehr Material zu erhalten, kann nur in grossen Zügen von den dortigen Bestimmungen berichtet werden.

In einer unserer nächsten Ausgaben werden wir uns mit den Verfassungen der aussereuropäischen Länder beschäftigen, worin vieles enthalten ist, was manchem Gesinnungsfreund bisher unbekannt war. H. Birow

Helsinki und kein Ende

Die westlichen Zeitungen und Zeitschriften sind seit Jahren voll von Berichten über «Verfolgungen» der Christen durch die Oststaaten. Diese Kampagne ist ganz offensichtlich **Bestandteil einer grossangelegten Aktion Roms zur Rückeroberung östlicher Herrschaftsgebiete.** Dazu haben die kommunistischen Machthaber gewissermassen selber grünes Licht gegeben; sie gaben der Kirche den kleinen Finger, was bei dieser bekanntlich bedeutet, dass sie rasch auch die ganze Hand haben möchte. Rührend ist bei all diesen Meldungen, dass sich die kleinen Sekten vor den Wagen Roms spannen lassen, weil sie nicht merken, worum es letztlich geht.

Was mich erstaunt, ist zweierlei: einmal, dass die westliche Presse und eben auch jene Kleinsekten nicht Lunte riechen, d. h. nicht merken, wo die Sache letztlich hinauswill.

Zweitens, dass die westliche Presse anscheinend nie auf den Gedanken gekommen ist, zu prüfen, ob denn die Kirche (samt den westlichen Staaten) **legitimiert** sei, sich dem Osten gegenüber so marktschreierisch auf die Schlussakte von Helsinki zu berufen:

Wie steht es denn in den Ländern, in denen die Kirche nach wie vor das Heft richtig in Händen hat, namentlich in Südamerika? Sind nicht die Zustände in Chile, Argentinien, Nicaragua und in zahlreichen anderen katholischen Staaten, aus der Sicht von Helsinki betrachtet, so schrecklich*, dass man nur staunen kann, wie die Kirche es über sich bringt, von Helsinki überhaupt zu reden.

Und wie steht es mit der sauberen Weste der USA, die den Oststaaten unaufhörlich wegen der Menschenrechte in den Ohren liegen? Unterstützten und unterstützen sie nicht unausgesetzt Staaten, bei denen die Menschenrechte **auf entsetzliche Weise missachtet** wurden und werden, wie das frühere Iran, Chile, Nicaragua, Franco-Spanien, Südkorea, um nur wenige zu erwähnen.

Warum sagt bei uns niemand, dass die Kirche und die USA zuallerletzt legitimiert seien, dem Osten Vorhaltungen wegen Menschenrechtsverletzungen zu machen?

Geht es wirklich um die Menschenrechte, und nicht vielmehr um die Macht der Kirchen?

Darum hat die Redaktion von «MIZ» recht, wenn sie in diesem Zusammenhang hinter das Wort «Menschenrechte» in Klammer setzte: «lies: Kirchenrechte». -ola

* Von den vielen Millionen «Ketzern», die die Kirche im Laufe der Kirchengeschichte abschlachten liess, gar nicht zu reden.